

Arbeitsmarktservice Kärnten

Landesgeschäftsstelle
Rudolfsbahngürtel 42
9020 Klagenfurt

Auskunft: siehe beiliegendes Infoblatt

Eingangsstempel

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (QFB) IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ZIEL 3)

(Begehren um Gewährung im Sinne des § 34 (2) Arbeitsmarktservicegesetzes)

Begehrensformular **gültig für Maßnahmen beginnend ab 01.07.2003**

HINWEIS: Jede Änderung der nachstehend gemachten Angaben, wie insbesondere hinsichtlich Schulungsort, Schulungszeiten oder der teilnehmenden Personen ist schriftlich vor Schulungsbeginn **bekanntzugeben**, widrigenfalls sich das AMS Kärnten das Recht vorbehält, bereits bewilligte Beihilfen zu widerrufen.

Förderungswerber (= Arbeitgeber):

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Ansprechperson (Tel. und DW): _____

Die personaldisponierende Stelle befindet sich im Bundesland: _____

Dienstgeberkontonummer (GKK): _____

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein

Betriebsgröße:

Anzahl der MitarbeiterInnen in allen inländischen Arbeitsstätten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe: _____ (Stichtag: _____)

Branche (Art des Unternehmens, Wirtschaftstätigkeit):

_____ NACE: _____ falls bekannt.

Angabe der Bankverbindung für Überweisung der Beihilfe:

Geldinstitut: _____ Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____ lautend auf: _____

Der Förderungswerber ist nach den Kriterien der

- Anzahl der Arbeitskräfte (nicht mehr als 250) und eines
- Jahresumsatzes von nicht mehr als € 40 Mio. oder einer
- Bilanzsumme von nicht mehr als € 27 Mio. und der
- Eigenständigkeit (höchstens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte befinden sich in Besitz eines Großunternehmens)

ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ja nein

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bildungsplan liegt bei: ja nein

Bildungsplan im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe vom AMS gefördert: ja nein

De-minimis Höchstgrenze erreicht: ja nein

(gilt nur für **Großbetriebe** - Definition siehe Seite 2 unten)

In welchem Gesamtausmaß haben Sie in den letzten 3 Jahren De-minimis Beihilfen erhalten?

Insgesamt: €

Gesamtkosten der Qualifizierungsmaßnahme

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

Kurskosten

Personalkostenersatz für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen für KMU's und bei nicht KMU's nach Vereinbarung mit dem AMS oder bei Qualifizierungen im Bereich neuer Technologien

Voraussichtliche Kosten insgesamt

(Angaben ohne USt, wenn vorsteuerabzugsberechtigt):

Kurskosten

(für alle im Begehren angeführten Personen, bei Pauschalrechnungen nur die anteiligen Kosten berücksichtigen)

..... €

Personalkosten

(nur für die angesuchten TeilnehmerInnen, für KMU's und bei nicht KMU's nach Vereinbarung mit dem AMS)

..... €

Gesamtkosten

..... €

Die Gewährung von Personalkostenersatz für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen während der bezahlten Arbeitszeit ist für Großbetriebe nur unter Beachtung der De-minimis-Höchstgrenze möglich. Die einem Unternehmen während eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis Beihilfe, gewährten De-minimis Beihilfen dürfen den Höchstbetrag von EUR 100.000 nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Arten von unter dem Titel De-minimis gewährten öffentlichen Beihilfen.

Da die Höhe der Förderung der Personalkosten bei Förderfällen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen nur 60% beträgt, findet die De-minimis Regel bei jenen Förderfällen keine Anwendung.

Vgl. dazu Verpflichtungserklärung Teil II, Punkt 14.

Beiblatt: Qualifizierungsmaßnahme

(Ein Auszug/Kopie aus dem Kurskatalog/Kostenvoranschlag und eine Kopie des **Bildungsplans** sind beizulegen.)

Bezeichnung/Titel: _____

Name der durchführenden Einrichtung/TrainerIn: _____

Adresse der durchführenden Einrichtung/TrainerIn: _____

_____ Telefon: _____

Anzahl der Gesamtstunden (keine Lehreinheiten) der Maßnahme: _____ **Kursort:** _____

Kursdauer (Zeitraum) von: _____ bis: _____

Anzahl der TeilnehmerInnen:

Gesamtanzahl, der an der Maßnahme teilnehmenden Personen: _____

Anzahl **der im Begehren angegebenen Personen** - insgesamt: _____

davon: Frauen: _____ Männer ab 45: _____

Anzahl der Maßnahmenstunden während der bezahlten Arbeitszeit:

(Bitte nur ausfüllen, wenn Personalkostenersatz beantragt wird und die Qualifizierungsmaßnahme während der **bezahlten** Arbeitszeit (bei Gebührenurlaub kein Personalkostenersatz möglich!) stattfindet: _____

Ausbildungszeiten:

Die Angabe der Ausbildungszeiten ist für Stichproben des AMS vor Ort erforderlich

Mo von ___Uhr bis ___Uhr; **Di** von ___Uhr bis ___Uhr;

Mi von ___Uhr bis ___Uhr; **Do** von ___Uhr bis ___Uhr;

Fr von ___Uhr bis ___Uhr; **Sa** von ___Uhr bis ___Uhr.

Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift und Stampiglie, dass die angegebenen Maßnahmenstunden (keine Lehreinheiten!) Teil der bezahlten Arbeitszeit sind:

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)

Stampiglie

Begehrt wird eine Beihilfe zu den

Kurskosten (Angaben ohne Ust, wenn vorsteuerabzugsberechtigt)

Personalkostenersatz für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahme für KMU's und bei nicht KMU's nach Vereinbarung mit dem AMS oder bei Qualifizierungen im Bereich neuer Technologien

Beiblatt: TeilnehmerIn an Qualifizierungsmaßnahme

(Pro TeilnehmerIn ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen und dem Begehren beizulegen!)

Förderungswerber: _____

TeilnehmerIn an der Qualifizierungsmaßnahme: weiblich männlich

Name: _____ SV-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Adresse: _____

_____ Telefon: _____

Arbeitsort/Anschrift der Betriebsstätte (falls Adresse von der des Firmensitzes abweicht)

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Qualifikation: (Bitte höchsten erreichten Schul-/Berufsabschluss ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> keine abgeschlossene Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> Allgemeinbildende höhere Schule |
| <input type="checkbox"/> Pflichtschule | <input type="checkbox"/> Höhere technisch-gewerbliche Schule |
| <input type="checkbox"/> Lehre | <input type="checkbox"/> Höhere kaufmännische Schule |
| <input type="checkbox"/> (Lehre und) Meisterprüfung | <input type="checkbox"/> Sonstige höhere Schule |
| <input type="checkbox"/> Mittlere technisch-gewerbliche Schule | <input type="checkbox"/> Akademie |
| <input type="checkbox"/> Mittlere kaufmännische Schule | <input type="checkbox"/> Universität/Hochschule |
| <input type="checkbox"/> Sonstige mittlere Schule | |

dzt. ausgeübte Tätigkeit bzw. Funktion als: _____

leitender Angestellter/leitende Angestellte mit maßgeblichen Führungsaufgaben selbstverantwortlich (i.S.d. § 1 Abs.2 Z.8 Arbeitszeitgesetz) ausgestattet: Ja Nein

Entlohnung (Bitte nur ausfüllen, wenn die Maßnahme während der bezahlten Arbeitszeit besucht und Personalkostenersatz beantragt wird!):

Wochenarbeitszeit (Stunden) _____
Bruttostundenlohn: € _____ Bruttoentgelt (monatlich)²: € _____

Anzahl der Maßnahmestunden (keine Lehreinheiten!) während der bezahlten Arbeitszeit (bei Gebührenurlaub kein Personalkostenersatz möglich): _____

Der/die TeilnehmerIn nimmt hiermit zur Kenntnis, dass sich die Finanzierung der Maßnahme aus Fördermitteln des AMS und des ESF zusammensetzt.

Zustimmungserklärung des/der Arbeitnehmers/in:

Ich kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung im Rahmen der Förderung beruflicher Bildung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und gebe mein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Beihilfenbeantragung bekanntgegebenen Daten und persönlichen Angaben über mich beim Arbeitsmarktservice EDV-mäßig gespeichert werden.

..... Datum Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Nur auszufüllen, wenn Personalkostenersatz beantragt wird:
Ich bestätige, dass die angegebenen Maßnahmestunden Teil meiner bezahlten Arbeitszeit sind.

..... Datum Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB)

Bildungsplan

Bitte beachten Sie, dass für jede zu qualifizierende Person ein Bildungsplan erstellt werden muss!

Name der zu qualifizierenden Person:

Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum:

1. Diagnose der Ist-Soll-Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz:

2. Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Zeitbedarf und Bezeichnung/Titel der Qualifizierungsmaßnahme:

3. Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung:

4. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (QfB – Ziel 3)

Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen Landesgeschäftsstelle Kärnten (Tel. 0463/3831-DW 131) schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
9. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (im Falle der Gewährung von Kurskostenförderung: Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminarkosten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen; im Falle der zusätzlichen Gewährung von Personalkostenförderung: Vorlage des Lohnkontos /Kopie oder EDV-Ausdruck) bis spätestens 6 Wochen nach Ende der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen; **Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos nach Vorlage der o.a. Nachweise!!!!**
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
 - die Richtigkeit der Belegkopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
 - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare SchulungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. zur Erklärung, dass bei wiederholter Gewährung einer Beihilfe nach der **De-minimis**-Regel die **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 Euro noch nicht erreicht ist (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2 unten);
15. das Erreichen der **De-minimis Höchstgrenze** dem AMS zu melden;
16. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
17. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
18. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
3. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen, Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, Personen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, Personen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können, wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub befinden;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
6. Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften), das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
7. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren beträgt
8. bis zu zwei Drittel der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;(Gesamtkosten der Kursgebühren max. pro TeilnehmerIn pro Begehren € 10.000,-).
9. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
10. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind;
11. **keine** Förderung erfolgen kann für
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
 - ⇒ Kurzveranstaltungen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des §10 Hochschul-Steuerengesetzes
12. Personalkosten (falls mit dem AMS vereinbart) nur für Maßnahmenstunden während der bezahlten Arbeitszeit, in denen eine Qualifizierungsmaßnahme besucht werden, als förderbar anerkannt werden können. Für Ausbildungen, die während eines Gebührenurlaubes besucht werden, erfolgt kein Personalkostenersatz.
13. für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 50% für Pauschale für Lohnnebenkosten) nur ein laufendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä.) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wird;
14. es sich bei der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte um eine öffentliche Beihilfe, die als **De-minimis** Beihilfe (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2) gewährt wird, handelt und der Förderungswerber auf die Einhaltung der **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 € für alle Arten von öffentlichen Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren zu achten hat. Da die Höhe der Förderung der Personalkosten im Falle der
 - Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
 - Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
 - landesgesetzlich geregelte Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin
 im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen nur 60% beträgt findet die De-minimis Regel bei jenen Förderfällen keine Anwendung.
15. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
16. die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Hinweis: Die Forcierung von Frauen ist durch den „**Gender Mainstreaming-Ansatz**“ der Europäischen Union begründet, wonach eine möglichst rasche Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden soll!

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an, am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter, Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungserklärung erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

Der Förderwerber erklärt ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren, ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel keine Förderung von Beratungskosten erfolgt.

Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

KOPIE der VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (QfB-Ziel3) für den Förderwerber

Der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice

1. Qualifizierungsmaßnahmen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. mindestens ein Drittel der durch diese Qualifizierungsmaßnahmen entstehenden förderbaren Kosten selbst zu übernehmen;
4. den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
6. falls die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen;
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen Landesgeschäftsstelle Kärnten (Tel. 0463/3831-DW 131) schriftlich bekanntzugeben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Qualifizierungskosten zu verwenden;
9. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (im Falle der Gewährung von Kurskostenförderung: Rechnungs- und Zahlungsbelege über die Kurs-/Seminarkosten; Honorarnoten; Teilnahmebestätigungen mit Unterschriften der TeilnehmerInnen; im Falle der zusätzlichen Gewährung von Personalkostenförderung: Vorlage des Lohnkontos /Kopie oder EDV-Ausdruck) bis spätestens 6 Wochen nach Ende der letzten im Begehren angeführten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen; **Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos nach Vorlage der o.a. Nachweise!!!!**
10. dem AMS Stichproben vor Ort zu gewähren, um
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen zu befragen
 - die Richtigkeit der Belegkopien durch Vorlage von Originalen zu überprüfen
 - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteiligen Kosten für nicht förderbare SchulungsteilnehmerInnen geltend gemacht werden;
11. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, zu informieren;
12. bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
14. zur Erklärung, dass bei wiederholter Gewährung einer Beihilfe nach der **De-minimis**-Regel die **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 Euro noch nicht erreicht ist (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2 unten);
15. das Erreichen der **De-minimis Höchstgrenze** dem AMS zu melden;
16. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
17. im gegebenen Fall alle förderungsrelevanten Daten des Begehrens den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen dafür 7 Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen der Europäischen Kommission jederzeit Zutritt zu gewähren;
18. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
2. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
3. nur Qualifizierungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können.
UnternehmenseigentümerInnen, handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen, Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften, leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (im Sinne des §1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz), ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind, Personen für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist, Personen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Förderungen für ArbeitnehmerInnen nur gewährt werden können, wenn sich diese in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenzurlaub befinden;
5. der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
6. Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen sind Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften), das AMS, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
7. die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren maximal EUR 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren beträgt
8. bis zu zwei Drittel der anerkehbaren Kosten als Beihilfe refundiert werden;(Gesamtkosten der Kursgebühren max. pro TeilnehmerIn pro Begehren € 10.000,-).
9. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird;
10. nur überbetrieblich verwertbare Qualifizierungsmaßnahmen förderbar sind;
11. **keine** Förderung erfolgen kann für
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
 - ⇒ Kurzveranstaltungen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B: einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des §10 Hochschul-Taxengesetzes
12. Personalkosten (falls mit dem AMS vereinbart) nur für Maßnahmenstunden während der bezahlten Arbeitszeit, in denen eine Qualifizierungsmaßnahme besucht werden, als förderbar anerkannt werden können. Für Ausbildungen, die während eines Gebührenurlaubes besucht werden, erfolgt kein Personalkostenersatz.
13. für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 50% für Pauschale für Lohnnebenkosten) nur ein laufendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä.) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wird;
14. es sich bei der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte um eine öffentliche Beihilfe, die als **De-minimis** Beihilfe (gilt nur für Personalkostenersatz bei Großbetrieben – Definition siehe Seite 2) gewährt wird, handelt und der Förderungswerber auf die Einhaltung der **De-minimis Höchstgrenze** von 100 000 € für alle Arten von öffentlichen Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren zu achten hat; Da die Höhe der Förderung der Personalkosten im Falle der
 - Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
 - Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
 - landesgesetzlich geregelte Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin
 im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen nur 60% beträgt, findet die De-minimis Regel bei jenen Förderfällen keine Anwendung.
15. die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden;
16. die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes richtet, in dem der/die zu fördernde ArbeitnehmerIn/die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Hinweis: Die Forcierung von Frauen ist durch den „**Gender Mainstreaming-Ansatz**“ der Europäischen Union begründet, wonach eine möglichst rasche Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden soll

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an, am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter und Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist. Der Förderungswerber hat eine Kopie der Verpflichtungserklärung erhalten.

Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel keine Förderung von Beratungskosten erfolgt.

Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.